

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche
Arbeitnehmer
RL-Nr.: 16/2001¹
Vom 25. Januar 2001**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Als Folge agrarstruktureller Veränderungen, insbesondere durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren, scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Unternehmen der Landwirtschaft aus.
 Die Gewährung einer Anpassungshilfe *soll* diesen Arbeitnehmern eine Hilfe *geben*, sich an die neue Situation (*Arbeitslosigkeit oder außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*) anzupassen.
 Die Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des 29. Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – *SäHO*) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen (Haushaltbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513), sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 2 Gegenstand der Förderung**
 Finanzieller Ausgleich bei vermindertem Einkommen infolge des Ausscheidens aus einem landwirtschaftlichen Unternehmen vor Erreichen der Regelaltersrente.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1** Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.
- 3.2** Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nummer 3.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte (ALG), die die Mindestgröße nach Abs. 5 ALG erreichten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.
 Für die Zeiten vor dem 1. Januar 1995 gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249c Abs. 22 Arbeitsförderungsgesetz in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung beschäftigt war.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1** Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der
- 4.1.1** seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vergleiche Nummer 4.2) *verloren hat*,
- 4.1.2** *im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus diesem Betrieb*
- in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
 - das 55. , jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- 4.1.3** keine der folgenden Leistungen bezieht:
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - Altersgeld, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
 - Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
 - Ausgleichsgeld über die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der Landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
 - Vorruhestandsgeld oder Altersübergangsgeld *sowie*
 - *Vorruhestandsbeihilfe nach der Richtlinie – RL-Nr.: 79/01 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.*
- 4.1.4** *und der* künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet *oder*
- nach *Verlust seines landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes* arbeitslos gemeldet ist *oder*
 - *an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teilnimmt.*
- 4.2** Eine Produktionseinschränkung, rationellere Gestaltung, oder Stilllegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vergleiche Nummer 4.1.1) liegt vor, wenn *sie* zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 vom Hundert der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.
- 4.3** *Bei erneuter Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ruht während der Zeit dieser Tätigkeit der Bezug von Anpassungshilfe.*

4.4 Ein – auch mehrfacher – Wechsel zwischen Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, erneuter landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist – unbeschadet der Regelung in Nummer 4.3 – für den Bezug von Anpassungshilfe unschädlich. Die Regelung über die zeitliche Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach Nummer 5.1 bleibt hierdurch unberührt.

4.5 Die Bewilligung der Anpassungshilfe kann ganz oder teilweise widerrufen, zurückgenommen und zurückgefordert werden, wenn sich die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 und/oder nach Nummer 5.2 dieser Richtlinie nachträglich ändern.

5 Dauer, Art und Höhe der Zuwendungen

5.1 Dauer der Gewährung von Anpassungshilfe

5.1.1 Anpassungshilfe kann bei Arbeitslosigkeit, außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für maximal fünf Jahre, jedoch in jedem Fall längstens bis zum Zeitpunkt, zu dem frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann, gewährt werden.

5.1.2 Für die Berechnung der zeitlichen Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe nach Nummer 5.1.1 ist für deren Beginn der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der die Gewährung von Anpassungshilfe ursprünglich rechtfertigende Verlust der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingetreten ist.

5.1.3 Zeiten, in denen der Bezug von Anpassungshilfe nach Nummer 4.3 ruht, verlängern die Höchstdauer der Gewährung von Anpassungshilfe **nicht**.

5.2 Art und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung.

5.2.2 Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt 200 DM/Monat .

5.2.3 Einkommensobergrenze

Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, zuzüglich erhaltenen Arbeitslosengelds oder Arbeitslosenhilfe, im abgelaufenen Kalenderjahr, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Anpassungshilfe,

| | | |
|---|-------------------|----------------|
| – | bei Verheirateten | 40 000 DM/Jahr |
| – | bei Ledigen | 20 000 DM/Jahr |

übersteigt. Die Einkünfte nach Satz 1 und gegebenenfalls erhaltenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind durch Selbsterklärung und geeignete Unterlagen (unter anderem Lohnbescheid, Leistungsbescheid des Arbeitsamtes oder Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

Antragsteller, deren Ehepartner verstorben sind, werden hinsichtlich der Einkommensobergrenze nach Satz 1 für den Berechtigungszeitraum, in dem der Todesfall eingetreten ist, sowie den nachfolgenden Berechtigungszeitraum als verheiratet behandelt.

Der Antragsteller ist in geeigneter Weise auf die möglichen rechtlichen Folgen unrichtiger Auskünfte zu seinen Angaben hinzuweisen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Anpassungshilfe wird nur für volle Kalendermonate gewährt.

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird und der Monat, in dem eine die Gewährung von Anpassungshilfe ausschließende Leistungen nach Nummer 4.1.3 aufgenommen wird, gelten als volle Kalendermonate.

7 Verfahrensregelungen

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird nur jährlich auf schriftlichen Antrag nach dem Muster des bei dem für den Wohnsitz zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft (AfL) vorliegenden Formulars unter Beifügung der im Antragsformular geforderten Unterlagen (vergleiche Nummer 5.2.3) für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

Der **Erstantrag** muss bis zum **31. Oktober (Ausschlussstermin)** eingegangen sein. Der Antrag kann erstmals innerhalb des Jahres gestellt werden, das auf das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis folgt. Wird der Erstantrag nach Ablauf der Jahresfrist gestellt, so kann Anpassungshilfe nur für den jeweils dann laufenden Berechtigungszeitraum bewilligt werden. Die Regelungen in Nummer 5.1 bleiben hiervon unberührt.

Folgeanträge auf Anpassungshilfe sind jeweils spätestens bis zum **1. April (Ausschlussstermin)** des auf den jeweiligen Berechtigungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu stellen. Wird die vorgenannte Frist versäumt, ist der Folgebezug von Anpassungshilfe für den entsprechenden Berechtigungszeitraum, auf den sich der Folgeantrag bezieht, ausgeschlossen.

Die Anpassungshilfe wird jeweils nachträglich für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum bewilligt. Der Berechtigungszeitraum für die Bewilligung von Anpassungshilfe umfasst das jeweilige Kalenderjahr. Der erste Berechtigungszeitraum beginnt unbeschadet der Regelung in Nummer 6 mit dem Ausscheiden aus den landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis. Bei Folgeanträgen auf Anpassungshilfe schließen sich die Berechtigungszeiträume unmittelbar aneinander an.

7.2 Bewilligungsverfahren

Zuständige Behörde für die Bewilligung ist das jeweilige AfL.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung. Antragsteller, deren Förderantrag nicht entsprochen wurde, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der wichtigsten Gründe.

7.3 Auszahlung/Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung erfolgt nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum (Nummer 7.1) und regelmäßig nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne gesonderte Antragstellung in einer Summe. Abschlagszahlungen werden nicht vorgenommen.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

7.4 Übergangsregelungen

Soweit ein Berechtigter bereits für einen vor dem 1. Januar 2001 liegenden Berechtigungszeitraum Anpassungshilfe bezogen hat, gelten für Folgeanträge auf Anpassungshilfe die nachfolgenden

Sonderbestimmungen, die insoweit die entsprechenden allgemeinen Regelungen ersetzen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Bezug von Anpassungshilfe wegen Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ruhte.

7.4.1 *Eintrittsalter*

Ein Folgebezug von Anpassungshilfe ist auch dann möglich, wenn der landwirtschaftliche Arbeitnehmer das 50., jedoch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.

7.4.2 *Dauer des Bezuges von Anpassungshilfe*

Der Folgebezug von Anpassungshilfe ist bei Arbeitslosigkeit bis zu maximal 15 Jahren, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bis zu maximal fünf Jahren möglich. Anpassungshilfe wird längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer frühestmöglich eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann.

7.4.3 *Höhe der Anpassungshilfe*

Für die Förderhöhe gilt Nummer 5.2.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einem Bezug der Anpassungshilfe über das fünfte Jahr hinaus, ein Monatsbetrag von 150 DM gilt.

7.5 **Zu beachtende Vorschriften**

Das gesamte Verfahren für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung regelt sich nach den Bestimmungen der **Sächsischen Haushaltordnung** sowie des **Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)** vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), in Verbindung mit § 1 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG)** vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) und ist in den jeweils gültigen Verfahrensbestimmungen für diese Richtlinie dargelegt.

8 **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum *1. Januar 2001* in Kraft und gilt bis zum *31. Dezember 2001*, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder geändert wird.

Dresden, den 25. Januar 2001

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**

**Kuhl
Amtschef**

1 Gegenüber dem Vorjahr veränderte Passagen werden kursiv wiedergegeben.